Neufassung der Satzung der

Riebele Bad Rippoldsau e.V.

Version 13.01.2015

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Narrenvereinigung Riebele Bad Rippoldsau e.V." mit dem Sitz in Bad Rippoldsau, Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach. Er wurde 1965 gegründet und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Freudenstadt unter der Register-Nummer 323 am 04. Juli 1984 eingetragen worden.

(2) Der Verein besteht aus mehreren Gruppen, welche alle als selbständige Abteilungen innerhalb des Vereins bestehen, auch durch Eintragung in das Vereinsregister selbst eigene Rechtsfähigkeit und Gemeinnützigkeit erlangen dürfen. Die Satzungen dieser Gruppen dürfen dieser Satzung der "Narrenvereinigung Riebele Bad Rippoldsau e.V." nicht widersprechen.

(3) Bisher bestehen die Gruppen "Zapfenmichel", "Tröpfle-Hexen" (beide als Maskengruppen) sowie die "Kaffeetanten". Diese Aufzählung ist nicht abschließend, der Verein kann weitere Gruppen gründen oder aufnehmen. Der Narrenrat erlässt hierfür ergänzend eine Gruppenordnung, welche der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder und Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(3) Der Verein fördert Brauchtum, Orts- und Volkskunde insbesondere durch seine Aktivitäten im Rahmen der traditionsverbundenen, örtlichen Fasnet. Er erstrebt die Erhaltung des örtlichen Brauchtums im Sinne der Kunst- und Kulturförderung. Der Satzungszweck wird vor allem durch die Durchführung und Beteiligung an entsprechenden Veranstaltungen vor Ort sowie die Präsentation der heimischen Fasnet im überörtlichen Bereich verwirklicht. Zur Erfüllung dieses Zweckes führt der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten z.B. Narrenversammlungen, das "Schnurren" sowie einen Fasnetsumzug durch. Der Verein sorgt ferner dafür, dass die Jugend in geeigneter Weise an die traditionellen Fasnetsbräuche herangeführt wird, etwa durch Jungnarrenversammlungen, Jugendbälle oder Kinderfasnet.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der "Narrenvereinigung Riebele Bad Rippoldsau e.V." kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich an den Narrenrat zu erfolgen.

(2) Der Narrenrat erlässt eine Aufnahmeordnung, welche der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Der Narrenrat entscheidet auf Grund dieser Aufnahmeordnung verbindlich über die Zulassung zur Mitgliedschaft. Die Aufnahmeordnung kann auch nähere Bestimmungen über das Ende der Mitgliedschaft enthalten, insbesondere hinsichtlich Austritt, Ausschluss oder der Streichung von der Mitgliederliste. Zur Entscheidung hierüber ist ebenfalls der Narrenrat berufen.

(3) Der Narrenrat erlässt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die für erforderlich erachteten Vereinsordnungen z.B. über das Auftreten bei und den Verlauf von Veranstaltungen, das Tragen von Vereinskleidung etc., welche Vereinsstrafen bis hin zum zeitweiligen oder dauerhaften Ausschluss aus dem Verein ohne jeden Entschädigungsanspruch vorsehen können. Es ist Grundsatz des Vereins, dass bei allen Veranstaltungen Zucht und Ordnung gewahrt wird.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung und die auf ihrer Grundlage erlassenen Vereinsordnungen einzuhalten.

§ 4 Mitgliederversammlungen

(1) Hauptorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet traditionell alljährlich am 11. November, zumindest aber im Laufe des Monats November statt. Anträge aus den Reihen der Mitgliedschaft sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin beim Narrenrat schriftlich einzureichen und schriftlich zu begründen. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

(2) Alle drei Jahre findet die Jahreshauptversammlung als Generalversammlung statt, in der der Narrenrat neu gewählt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch Bekanntgabe des Termins (unter Angabe der Tagesordnung) auf der Homepage des Vereins unter "www.riebele.de", und zwar mindestens vier Wochen vor dem Termin. Die Tagesordnung setzt der Narrenrat, § 5 Abs. 1 fest. Die Tagesordnung soll enthalten:

3.1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden (Riebelepräsident)

3.2. Erstattung des Kassenberichts

3.3. Entlastung des Kassenwarts und des Präsidiums

3.4. Allfälliger Erlass oder Änderung von Vereinsordnungen

3.5. Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene Anträge

3.6. Verschiedenes

(4) Jede Mitgliederversammlung ist bei form- und fristgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse und Wahlen ist die positive Mehrheit der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, d.h. es müssen in jedem Fall 50% plus eine Stimme erreicht werden. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

(5) Die Generalversammlung (§ 4 Abs. 2) wählt alle drei Jahre den Narrenrat (§ 5 Abs. 1) für die kommende Amtsperiode. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann offen erfolgen, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht. Bei Widerspruch ist geheim zu wählen. Listenwahl (mehrere Ämter in einem Wahlgang) ist zulässig.

(6) Die bei der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder wählen jeweils die Kassenprüfer/innen für das kommende Vereinsjahr.

§ 5 Narrenrat

(1) Der Narrenrat besteht aus den nachfolgenden Funktionen, für welche Frauen und Männer gleichermaßen gewählt werden können

1. Vorsitzende/r (Riebelepräsident/in)

2. stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vizepräsident/in)

3. Kassenwart/in (Schatzmeister/in)

4. Schriftführer/in

5. mindestens drei und maximal sieben Beisitzer/innen (Narrenräte / Narrenrätinnen)

(2) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben Alleinvertretungsmacht. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Der Narrenrat ist verantwortlich für eine den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie den Vorschriften des Vereins- und Steuerrechts entsprechende Geschäftsführung des Vereins.

(4) Der Narrenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche den Mitgliedern gegenüber bekannt zu geben ist. Der Narrenrat ist vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen, er muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies verlangen.

(5) Der Narrenrat kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 6 Beiträge

(1) Der Narrenrat erlässt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung, welche für alle Mitglieder bindend ist.

(2) Der in der Beitragsordnung festgesetzte Beitrag ist jeweils bis zum 31. Januar des laufenden Jahres als Bringschuld unaufgefordert an den Verein zu bezahlen.

(3) Wer mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als zwei Kalenderjahre im Rückstand ist, kann vom Narrenrat nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung per Einschreiben mit Rückschein ohne weitere Anhörung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Eine Auflösung des Vereins ist nicht möglich, wenn dieser von mindestens sieben der anwesenden Mitglieder widersprochen wird. In diesem Fall haben jene Mitglieder, welche für die Auflösung gestimmt haben, das Recht der außerordentlichen und sofortigen Kündigung der Mitgliedschaft.

(3) Nach dem Auflösungsbeschluss bestimmt die Mitgliederversammlung Liquidatoren zur Durchführung der Vereinsauflösung. Die Liquidatoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder im Falle des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Tröpfle-Hexen Bad Rippoldsau e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

(5) Eine Auflösung der "Narrenvereinigung Riebele Bad Rippoldsau e.V." führt nicht automatisch zugleich zu einer Auflösung ihrer Untergruppen nach § 1 dieser Satzung.

§ 8 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinsorgane verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine, dieser Bestimmung möglichst nahe kommende, wirksame Regelung zu treffen.

(2) Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Narrenrat ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Ermächtigung dieses Absatzes endet am 01. März 2015.